

Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Politik, Verwaltung und Organisation an der Universität Potsdam

Vom 23. Februar 2022

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-3, 31 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 58]), und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 16. Dezember 2020 (AmBek. UP Nr. 2/2021 S. 10), am 23. Februar 2022 folgende Satzung erlassen:¹

Artikel I

Die Neufassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Politik, Verwaltung und Organisation an der Universität Potsdam vom 21. Januar 2015 (AmBek. UP Nr. 10/2015 S. 572), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Satz „Es zielt darauf ab, eine breite, politik- und verwaltungswissenschaftlich begründete Reflexions-, Handlungs- und Entscheidungskompetenz auszubilden.“ angefügt.

b) In Abs. 2 wird nach der Wendung „sozialen und personalen Kompetenzen.“ folgender Satz eingefügt:

„Hierzu zählen sozial-kommunikative Fähigkeiten (Präsentations- und Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Führungsverantwortung) sowie Eigenständigkeit und Lernkompetenz.“.

c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Studium vermittelt den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so, dass sie zu vielfältigen Berufen befähigt werden. Neben der öffentlichen Verwaltung kommen auch Verbände, internationale Organisationen, Beratungen und Nichtregierungsorganisationen als Berufsfelder in Frage.“.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt B) wird

aa) nach der Wendung „Bereich II: Politik und Regieren in Deutschland“ die Wendung „und Europa“ gestrichen und nach der Wendung „Bereich V:“ die Wendung „Verwaltung und Public Policy“ durch die Wendung „Verwaltungswissenschaft“ ersetzt,

bb) in Abschnitt 2

1. die folgende Zeile gestrichen:

Kommunalpolitik	6
-----------------	---

“.

2. die Wendung „Politikfeldforschung“ durch die Wendung „Staat und Verwaltung“ ersetzt und

3. Abschnitt 2 die folgende Zeile gestrichen:

EU Gender Studies	6
-------------------	---

“.

b) In Abschnitt D) wird vor der Wendung „12 LP zu belegen“ die Wendung „insgesamt“ eingefügt und die Angabe „Nicht-Jurist“ durch die Angabe „Studierende außerhalb der Rechtswissenschaft“ ersetzt.

c) In Abschnitt E) wird in der Zeile „Summe LP“ die Angabe „120“ durch „180“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 2 wird der Satz „Der Umfang der Arbeit soll 30 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten.“ gestrichen.

4. Der „Anhang 1: Exemplarische Studienverlaufspläne“ wird durch Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

5. Der „Anhang 2: Modulkatalog“ wird durch Anlage 2 dieser Satzung ersetzt.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 6. April 2022.

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Studierende, die Module, die durch Art. 1 Änderungen erfahren, bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, bleiben bis zum 30. September 2024 von Art. 1 unberührt, sofern die Leistungserfassung berührt wird. Danach gelten die Bestimmungen des Art. 1.

(3) Studierende, die Module, die durch Art. 1 Änderungen erfahren, vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits abgeschlossen haben, bleiben von den Regelungen des Art. 1 unberührt, sofern die Leistungserfassung berührt wird.

Anlage 1

Anhang 1 Exemplarische Studienverlaufspläne

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Fachsemester						Σ LP
		1. WiSe	2. SoSe	3. WiSe	4. SoSe	5. WiSe	6. SoSe	
A) Basisstudium (54 LP)								
1. Grundlagen und Methoden der Politik- und Verwaltungswissenschaft (Pflichtmodule)								
Es sind sechs Module im Umfang von 36 LP zu belegen.								
BBMPUV110	Ideengeschichte und politische Theorie	6						6
BBMPUV210	Politisches System Deutschlands im europäischen Kontext	6						6
BBMPUV310	Vergleichende Politikwissenschaft		6					6
BBMPUV410	Internationale Politik			6				6
BBMPUV510	Verwaltung und Public Policy		6					6
BBMSOZ910	Grundlegende Methoden der empirischen Sozialforschung	6						6
2. Organisation und Management (Pflichtmodule)								
Es sind drei Module im Umfang von 18 LP zu belegen.								
BBMSOZ310	Einführung in die Organisations- und Verwaltungssoziologie	6						6
BVMBWL610	Public Management 1		6					6
BBMBWL200	Einführung in Führung, Organisation und Personal		6					6
B) Vertiefungsstudium (48 LP)								
1. Politik- und Verwaltungswissenschaft sowie Methoden der empirischen Sozialforschung (Wahlpflichtmodule)								
Es sind fünf Module im Umfang von 30 LP zu belegen.								
Bereich I: Politische Theorie und Politische Philosophie								
BVMPUV110	Vertiefungsmodul*			<6>	<6>	<6>	<6>	6
BVMPUV120	Forschungsorientiertes Vertiefungsmodul**				<6>	<6>	<6>	6
Bereich II: Politik und Regionen in Deutschland								
BVMPUV210	Vertiefungsmodul*			<6>	<6>	<6>	<6>	6
BVMPUV220	Forschungsorientiertes Vertiefungsmodul**				<6>	<6>	<6>	6
Bereich III: Vergleichende Politikwissenschaft								
BVMPUV310	Vertiefungsmodul*			<6>	<6>	<6>	<6>	6
BVMPUV320	Forschungsorientiertes Vertiefungsmodul**				<6>	<6>	<6>	6
Bereich IV: Internationale Politik								
BVMPUV410	Vertiefungsmodul*				<6>	<6>	<6>	6
BVMPUV420	Forschungsorientiertes Vertiefungsmodul**					<6>	<6>	6
Bereich V: Verwaltungswissenschaft								
BVMPUV510	Vertiefungsmodul*			<6>	<6>	<6>	<6>	6
BVMPUV520	Forschungsorientiertes Vertiefungsmodul**				<6>	<6>	<6>	6
Bereich VI: Methoden der empirischen Sozialforschung und Spezialisierung								
BVMSOZ910	Multivariate Datenanalyseverfahren				<6>		<6>	6
BVMPUV900	Ausgewählte Themen der empirischen Sozialforschung			<6>	<6>	<6>	<6>	6
Verteilung LP (Bereich A und Bereich B)		24	24	12	12	0	12	84
2. Organisation und Management (Wahlpflichtmodule)								
Es sind drei Module im Umfang von 18 LP zu belegen.								
BVMSOZ310	Organization Studies			<6>	<6>	<6>	<6>	6
BVMBWL210	Organisation und Unternehmensführung				<6>		<6>	6
BVMBWL220	Organizational Behavior & Human Resource Management			<6>		<6>		6
BVMBWL620	Public Management 2			<6>		<6>		6
BVMBWL820	Geschäftsprozessmanagement			<6>		<6>		6
BVMBWL810	Anwendungssysteme in Industrie, Handel und Verwaltung				<6>		<6>	6
BVMPUV535	Staat und Verwaltung			<6>	<6>	<6>	<6>	6

BVMPUV550	Regierungsorganisation			<6>	<6>	<6>	<6>	6
BVMPUV430	Internationale Organisationen				<6>	<6>	<6>	6
Verteilung LP				12	6	0	0	18
C) Auslands- oder Praktikumssemester (30 LP)								
Es sind 30 LP im Rahmen eines Studiums an einer Hochschule im Ausland oder im Rahmen eines Praktikums zu erwerben. Den Studierenden wird empfohlen, <u>frühzeitig</u> mit der Planung des Praktikums oder des Auslandssemesters zu beginnen. Beratung und Unterstützung erhalten Studierende bei der Praktikumsbeauftragten der Fakultät oder beim Akademischen Auslandsamt der Universität Potsdam.								
BPMPUV110	Praktikum im In- oder Ausland					<30>		30
BAMPUV110	Auslandssemester					<30>		30
D) Schlüsselkompetenzen (30 LP)								
Akademische Grundkompetenzen (Pflichtmodule)								
Es sind zwei Module im Umfang von insgesamt 12 LP zu belegen.								
BSKPUV110	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten sowie Selbstreflexion und Planung	6						6
BSKMET210	Einführung in die computergestützte Datenanalyse		6					6
Berufsfeldspezifische Kompetenzen (18 LP)								
I. Wahlpflichtmodul (6 LP)								
Es ist ein Modul im Umfang von 6 LP zu wählen.								
BBMVWL110	Einführung in die Volkswirtschaftslehre			<6>				6
BSKOER110	Staatsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht für Studierende außerhalb der Rechtswissenschaft			<6>				6
II. Wahlpflichtmodule (12 LP)								
Es sind zwei Module im Umfang von insgesamt 12 LP zu belegen. Studierende haben die Möglichkeit, entweder zwei Module mit je 6 LP aus dem Angebot von Studiumplus, oder aber ein Modul aus Studiumplus und ein weiteres Modul aus dem Wahlpflichtbereich „Organisation und Management“ zu belegen. Dem Modulkatalog von Studiumplus kann entnommen werden, welche Module belegt werden können. Empfohlen wird das Modul Fremdsprache I (BA-SK-Z-4) bzw. Fremdsprache II (BA-SK-Z-5), um Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 zu erwerben. Studierende, die sich für die Variante „Praktikumssemester“ entscheiden, können in Studiumplus nicht das Modul Praktikum (Ba-SK-A-2) absolvieren								
Individuelles Studiumplus (kann in jedem Semester belegt werden)					6			6
Individuelles Studiumplus (kann in jedem Semester belegt werden)					6			6
E) Abschlussmodul und Bachelorarbeit (18 LP)								
Pflicht								
BKOPUV110	Bachelor-Kolloquium						6	6
	Bachelorarbeit						12	12
Summe LP		30	30	30	30	30	30	180

* Es wird dringend empfohlen, vor Belegung des Vertiefungsmoduls das aus dem jeweiligen Bereich stammende Basismodul zu absolvieren.

** Forschungsorientierte Vertiefungsmodule setzen fundierte fachliche und methodische Kenntnisse voraus. Daher wird empfohlen, vor Belegung des Forschungsorientierten Vertiefungsmoduls das aus dem jeweiligen Bereich stammende Vertiefungsmodul zu absolvieren.

< > Wahlpflichtmodule

Modulkürzel:

B = Bachelor

BM = Basismodul, VM = Vertiefungsmodul, SK = Schlüsselkompetenzen, KO = Kolloquium, PM = Praktikumsmodul, AM = Auslandssemester

PUV = Politik und Verwaltung, SOZ = Soziologie, BWL = Betriebswirtschaftslehre, VWL = Volkswirtschaftslehre, OER = Öffentliches Recht,

MET = Methoden (fachübergreifend)

Anlage 2:**Anhang 2: Modulkatalog**

Die Beschreibungen der in § 6 Abs. 1 sowie in den folgenden Tabellen aufgeführten Modulen des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zur Ergänzung der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (MK WiSo). Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen der MK WiSo sind den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modultitel	PM/ WPM	LP	Zugangsvoraussetzung
BBMPUV110	Ideengeschichte und politische Theorie	PM	6	siehe MK WiSo
BBMPUV210	Politisches System Deutschlands im europäischen Kontext	PM	6	siehe MK WiSo
BBMPUV310	Vergleichende Politikwissenschaft	PM	6	siehe MK WiSo
BBMPUV410	Internationale Politik	PM	6	siehe MK WiSo
BBMPUV.510	Verwaltung und Public Policy	PM	6	siehe MK WiSo
BBMBWL200	Einführung in Führung, Organisation und Personal	PM	6	siehe MK WiSo
BBMSOZ310	Einführung in die Organisations- und Verwaltungssoziologie	PM	6	siehe MK WiSo
BBMSOZ910	Grundlegende Methoden der empirischen Sozialforschung	PM	6	siehe MK WiSo
BBMVWL110	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	WPM	6	siehe MK WiSo
BVMPUV110	Vertiefungsmodul Politische Theorie und politische Philosophie	WPM	6	siehe MK WiSo
BVMPUV120	Forschungsorientiertes Vertiefungsmodul Politische Theorie und politische Philosophie	WPM	6	siehe MK WiSo
BVMPUV210	Vertiefungsmodul Politik und Regieren in Deutschland und Europa	WPM	6	siehe MK WiSo
BVMPUV220	Forschungsorientiertes Vertiefungsmodul Politik und Regieren in Deutschland und Europa	WPM	6	siehe MK WiSo
BVMPUV310	Vertiefungsmodul Vergleichende Politikwissenschaft	WPM	6	siehe MK WiSo
BVMPUV320	Forschungsorientiertes Vertiefungsmodul Vergleichende Politikwissenschaft	WPM	6	siehe MK WiSo
BVMPUV410	Vertiefungsmodul Internationale Politik	WPM	6	siehe MK WiSo
BVMPUV420	Forschungsorientiertes Vertiefungsmodul Internationale Politik	WPM	6	siehe MK WiSo
BVMPUV510	Vertiefungsmodul Verwaltung und Public Policy	WPM	6	siehe MK WiSo
BVMPUV520	Forschungsorientiertes Vertiefungsmodul Verwaltung und Public Policy	WPM	6	siehe MK WiSo
BVMPUV900	Ausgewählte Themen der empirischen Sozialforschung	WPM	6	siehe MK WiSo
BVMPUV535	Staat und Verwaltung	WPM	6	siehe MK WiSo
BVMPUV550	Regierungsorganisation	WPM	6	siehe MK WiSo
BVMPUV430	Internationale Organisationen	WPM	6	siehe MK WiSo
BVMBWL610	Public Management 1	PM	6	siehe MK WiSo
BVMBWL620	Public Management 2	WPM	6	siehe MK WiSo
BVMBWL210	Organisation und Unternehmensführung	WPM	6	siehe MK WiSo
BVMBWL820	Geschäftsprozessmanagement	WPM	6	siehe MK WiSo
BVMBWL810	Anwendungssysteme in Industrie, Handel und Verwaltung	WPM	6	siehe MK WiSo
BVMBWL220	Organizational Behavior & Human Resource Management	WPM	6	siehe MK WiSo
BVMSOZ310	Organization Studies	WPM	6	siehe MK WiSo

BVMSOZ910	Multivariate Datenanalyseverfahren	WPM	6	siehe MK WiSo
BSKPUV110	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten sowie Selbstreflexion und Planung	PM	6	siehe MK WiSo
BSKMET210	Einführung in die computergestützte Datenanalyse	PM	6	siehe MK WiSo
BKOPUV110	Bachelor-Kolloquium	PM	6	siehe MK WiSo

LP= Leistungspunkte, PM = Pflichtmodul, WPM = Wahlpflichtmodul, LP = Anzahl der Leistungspunkte

BSKOER110: Staatsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht für Studierende außerhalb der Rechtswissenschaft				Anzahl der Leistungspunkte (LP): 6	
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):		Abhängig vom Studiengang			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:		<p>Das Modul vermittelt elementare Kenntnisse des Staatsrechts sowie des Allgemeinen Verwaltungsrechts.</p> <p>Die Vorlesung Staatsrecht I vermittelt die Konzeption und das Funktionieren des Grundgesetzes als gesamtstaatliche Verfassung. Dargestellt werden die verfassungsprägenden Grundentscheidungen: Demokratie, Republik, Bundesstaat, Rechtsstaat und Sozialstaat. Einen weiteren zentralen Gegenstand bilden die Staatsorganisation und die Staatsfunktionen. Schließlich werden die allgemeinen Verfahrensgrundsätze und ausgewählte Verfahrensarten vor dem Bundesverfassungsgericht herausgearbeitet.</p> <p>Hingegen werden in der Vorlesung Staatsrecht II vor allem die im Grundgesetz verankerten Grundrechte behandelt. Staatsrecht II stellt die Geschichte und den Begriff der Grundrechte, Grundrechtsadressaten und Grundrechtsberechtigte dar. Darauf aufbauend wird die Kenntnis der wichtigsten und prüfungsrelevanten Grundrechte vermittelt. Zudem wird die Verfassungsbeschwerde behandelt, mit der der Einzelne Eingriffe der öffentlichen Gewalt in seine Grundrechte abwehren kann.</p> <p>Ergänzend hinzu kommt das Verwaltungsrecht und damit grundlegende Kenntnisse über den Begriff, die Funktion und Organisation sowie die Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung. Vermittelt werden Grundbegriffe und Grundsätze des Verwaltungsrechts. Die Studierenden erkennen dabei besonders die hervorgehobene Bedeutung des Verwaltungsaktes.</p>			
Modul(teil)prüfungen (Anzahl, Form, Umfang):		Lehrveranstaltungs begleitende Modul(teil)prüfung finden Sie nachfolgend.			
Selbstlernzeit (in Zeitstunden (h)):		mind. ein Semester			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungs begleitende Modul(teil)prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
Staatsrecht I oder Staatsrecht II für Nicht-Juristen (Vorlesung)	2	-	-	-	0
Allgemeines Verwaltungsrecht für Nicht-Juristen (Vorlesung)	2	-	-	120 Minuten	0
Häufigkeit des Angebots:		Allgemeines Verwaltungsrecht jedes Semester, Staatsrecht I im WiSe, Staatsrecht II im SoSe			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		keine			
Anbietende Lehreinheit:		Rechtswissenschaften			

BPMPUV110: Praktikum im In- oder Ausland	Anzahl der Leistungspunkte (LP): 30
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):	Abhängig vom Studiengang
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p>Studierende des Bachelorstudiengangs „Politik, Verwaltung und Organisation“ sind verpflichtet, ein Auslandssemester oder ein einsemestriges Praktikum zu absolvieren. Dieses Modul gilt für Studierende, die sich für das Praxissemester entschieden haben.</p> <p>Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen einer Studentin/einem Studenten und einer Einrichtung. Die Art der Beschäftigung muss dem Ziel des Praktikums (siehe Ziele und Einsatzbereiche) entsprechen. Die Praktikantin/der Praktikant bleibt während der Zeit des Praktikums immatrikuliert.</p> <p><i>Ziele und Einsatzbereiche</i></p> <p>Das Praktikum soll dazu beitragen, dass Studierende fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben, die sie auf ihre spätere berufliche Tätigkeit vorbereiten und sie gemäß § 16 BbgHG zu selbstständigem Denken und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen, den natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteten Rechtsstaat befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - soll den Studierenden Einblicke in mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder eröffnen und sie mit den Anforderungen und Problemzusammenhängen der Praxis bekanntmachen. Darüber hinaus dient das Praktikum der Einübung, Überprüfung und Ergänzung der im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten, - kann im In- oder Ausland absolviert werden. Als Einsatzbereiche eignen sich Forschungseinrichtungen, Medien, öffentliche Verwaltungen, Verbände, Vereine, Parteien und nationale/internationale Non-Profit- sowie Non-Governmental-Organisations. Praktika können auch in Unternehmen der privaten Wirtschaft und öffentlichen Betrieben absolviert werden, - soll durch einen schriftlichen Praktikumsvertrag begründet werden. <p>Im Anschluss an das Praktikum soll der Praktikantin/dem Praktikanten von dem Praktikumsgeber ein qualifiziertes Zeugnis und eine Praktikumsbescheinigung ausgestellt werden.</p> <p><i>Prüfungsausschuss</i></p> <p>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung. Er kann Aufgaben und Zuständigkeiten auf die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten delegieren. Hierzu zählen insbesondere die Beratung und Unterstützung von Studierenden vor, während und nach dem Praktikum, Prüfung des angestrebten Praktikums im Rahmen eines vorab durchgeführten Genehmigungsverfahrens, Betreuung und Bewertung der Praktikumsberichte, Vorabprüfung bezüglich der Anerkennung von Äquivalenzleistungen und die Verbuchung der Leistungspunkte im Cam-pusmanagement-System der Universität Potsdam.</p> <p><i>Durchführung</i></p> <p>Die Beschaffung einer Praktikumsstelle obliegt der/dem Studierenden. Bei der allgemeinen Vorbereitung des Praktikums, der Auswahl von geeigneten Praktikumsgebern und der Vermittlung von Praktikumsplätzen gibt der/die Praktikumsbeauftragte der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät den Studierenden Beratung und Hilfestellung. Darüber hinaus können Studierende die von den zentralen Einrichtungen der Universität Potsdam (z.B. Career Service, Akademisches Auslandsamt usw.) zur Verfügung gestellten Beratungsangebote in Anspruch nehmen.</p> <p>Das Praktikum muss vor Antritt durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten genehmigt werden. Studierende reichen hierfür ein schriftliches Formular ein, aus dem hervorgeht, in welcher Einrichtung das Praktikum</p>

	<p>absolviert werden soll. Dem Formular ist ein formloser Nachweis über die Einwilligung des Praktikumsgebers zum geplanten Praktikum beizulegen. Die/Der Praktikumsbeauftragte prüft, ob das geplante Praktikum mit den festgelegten Zielen und Regelungen vereinbar ist. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.</p> <p>Über Widersprüche gegen die Ablehnung einer Praktikumsgenehmigung entscheidet der Prüfungsausschuss.</p> <p><i>Anerkennung/Teilanerkennung von Leistungen als Praktikum</i> Einschlägige Berufsausbildungen können auf Antrag an den Prüfungsausschuss vollständig oder zum Teil im Anschluss an eine Einzelfallprüfung anerkannt werden. Für die Anerkennung sind entsprechende Nachweise (Ausbildungszeugnis oder Bescheinigung über Tätigkeitsbereiche/Aufgaben und Dauer) vorzulegen. Den Studierenden wird empfohlen, sich frühzeitig beim Praktikumsbeauftragten über die Anerkennungsmodalitäten zu informieren.</p>
<p>Modul(teil)prüfungen (Anzahl, Form, Umfang):</p>	<p>Studierende müssen einen Praktikumsbericht im Umfang von mindestens zehn A4-Seiten anfertigen. Der Praktikumsbericht kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. In dem Bericht reflektieren die Studierenden die während des Praktikums gesammelten Erfahrungen und verknüpfen diese mit den im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten. Der Bericht umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name, Matrikel-Nr., Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Studienrichtung, Semester z.Z. des Praktikums und Anschrift des/der Praktikanten/in, - Betreuer bzw. Ansprechpartner, Anschrift und Tätigkeitsfeld des Praktikumsgebers, - Zeitpunkt, Dauer und zeitlicher Umfang (Voll- oder Teilarbeitszeit) des Praktikums; Urlaubs- bzw. Fehltage, - Tätigkeitsbereiche und Aufgaben während des Praktikums, - Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, - Beschreibung der im Praktikum erworbenen fachlichen und sozialen Kompetenzen, - Betreuung und Zusammenarbeit während des Praktikums, - Weg zur Praktikumsstelle (z.B. Ausschreibung, Vermittlung, Eigeninitiative), - Bewertung des Praktikums im Hinblick auf die Qualität des Praktikums und den erworbenen Kompetenzen, - Beitrag des Praktikums zur Berufsorientierung. <p>Der Bericht muss spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums eingereicht werden.</p> <p>Wurde das Praktikum gesplittet, sind entsprechende Teilberichte mit je fünf A4-Seiten zu verfassen. Der/Die Praktikumsbericht(e) werden eingereicht, nachdem die erforderliche Gesamtzeit des Praktikums absolviert wurde.</p> <p><i>Dauer/Selbstlernzeit</i> Das zu absolvierende Praktikum umfasst mindestens 20 Wochen bzw. mindestens 780 Arbeitsstunden. Auf den Praktikumsbericht und sonstige Vor- und Nachbereitungen entfallen 120 Stunden Das Praktikum kann auf Teilpraktika aufgeteilt werden. Jedes Teilpraktikum muss einen Zeitraum von mindestens fünf Wochen bzw. 195 Arbeitsstunden umfassen.</p> <p><i>Vergabe von Leistungspunkten</i> Studierende melden sich für das Praktikumsmodul im elektronischen Prüfungssystem an. Die Verbuchung der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. Das Praktikum wird nicht benotet, sondern nur mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Praktikumsgenehmigung vorliegt und der/die Studierende zum Modul zugelassen wurde, - die Tätigkeitsbescheinigung des Praktikumsgebers mit Angaben über Dauer, Arbeitszeit und Tätigkeitsmerkmale vorliegt, - der Praktikumsbericht mit „bestanden“ bewertet wurde.

<p><i>Anerkennung von Praktika vor dem Studium und Berufsausbildungen</i></p> <p>Praktika, die vor dem Studium absolviert wurden, werden anerkannt, sofern sie studienrelevant und einschlägig sind und zum Studienbeginn nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Es können bis maximal 3 LP anerkannt werden. Das zu absolvierende Praktikum reduziert sich um maximal 90 h.</p> <p>Berufsausbildungen können auf Antrag an den Prüfungsausschuss im Anschluss an eine Einzelfallprüfung anerkannt werden, sofern die ausgeübten Tätigkeiten einschlägig und studienrelevant sind sowie mit den oben genannten Zielen und Einsatzbereichen übereinstimmen. Für die Anerkennung sind entsprechende Nachweise (Ausbildungszeugnis oder Bescheinigung über Tätigkeitbereiche/Aufgaben und Dauer) vorzulegen. Den Studierenden wird empfohlen, sich frühzeitig beim Praktikumsbeauftragten über die Anerkennungsmodalitäten zu informieren. Es können bis maximal 6 LP anerkannt werden. Das zu absolvierende Praktikum reduziert sich um maximal 180 h.</p> <p>Praktikum, Praktikumsbericht (mindestens zehn A4-Seiten), unbenotet</p>				
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Häufigkeit des Angebots:		WiSe und SoSe		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		keine		
Anbietende Lehreinheit:		Politik/Verwaltung		

BAMPUV110: Auslandssemester		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 30		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):	Abhängig vom Studiengang			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p>Das Auslandsstudium hat zum Ziel, dass Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> - andere Kulturen und Menschen kennen lernen und interkulturelle Kompetenzen erwerben, - ihre fachlichen und methodischen Kompetenzen ausbauen, - neue Erfahrungen sammeln und ein anderes Bildungssystem kennen lernen, - sich persönlich weiterentwickeln und selbständiger sowie selbstbewusster werden, - ihre Fremdsprachenkenntnisse verbessern, - internationale Kontakte knüpfen und Netzwerke aufbauen. <p><i>Durchführung</i> Bei einem Auslandsaufenthalt muss vor Antritt beim Prüfungsausschuss ein Learning Agreement über die zu erbringenden Leistungen im Umfang von 30 LP eingereicht und genehmigt werden. Aus dem Learning Agreement muss hervorgehen, für welche im Ausland geplanten Studienleistungen eine Anerkennung angestrebt wird.</p> <p>Nach Genehmigung des Learning Agreements durch den Prüfungsausschuss kann die Belegung des Moduls über das Campusmanagementsystem erfolgen.</p> <p><i>Voraussetzungen für die Vergabe der LP:</i> Studierende müssen nachweisen, dass sie an einer Hochschule im Ausland 30 Leistungspunkte in Modulen und/oder Lehrveranstaltungen erworben haben, die eine sozial-, politik- oder wirtschaftswissenschaftliche Ausrichtung aufweisen. Module und/oder Lehrveranstaltungen mit sozial-, politik- oder wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung werden pauschal ohne inhaltliche Einzelprüfung unbenotet angerechnet.</p>			
Modul(teil)prüfungen (Anzahl, Form, Umfang):	Auslandssemester, (Die an der Hochschule im Ausland erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen müssen mit mindestens „bestanden“ bewertet worden sein.), unbenotet			
Selbstlernzeit (in Zeitstunden (h)):	mind. ein Semester			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Häufigkeit des Angebots:	WiSe und SoSe			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine			
Anbietende Lehreinheit:	Politik/Verwaltung			